

Sie müßte eine kurze Bibellesung bieten, dann eine Betrachtung, in klare Punkte zergliedert, mit einem Gebet als Zusammenfassung der Gedanken.

Sie müßte für den Einzelgebrauch sein wie auch für den Gemeinschaftsgebrauch; etwa so, daß die Schriftlesung vom Lektor, die Betrachtung vom Vorbeter, das Gebet, das Zäsuren haben müßte, von allen gesprochen werden könnte. Ebenso müßte ein packendes Einleitungsgebet in einer klingenden Sprache, kraftvoll und männlich, durch Zäsuren eingeteilt, von allen gemeinsam, bezw. auch vom Vorbeter allein, gesprochen werden können.

Die Fastenandacht müßte eine Volksaszeze bieten, so recht ins Leben hineingestellt, mit fast zwingender Dringlichkeit auf die Bahn des Guten führend.

So müßte das Drama der Erlösung in 40 Etappen, immer mehr sich steigernd, vor die Seele des besinnlichen Christen geführt werden.

Der Verlag Laumann, Dülmen, bringt zur diesjährigen Fastenzeit die Neubearbeitung eines vor 120 Jahren erstmalig von Josef Wildt herausgegebenen Passionsbüchleins. Es ist nach den oben genannten Grundlinien hin bearbeitet und geeignet, in dem bezeichneten Sinne zu wirken. Preis M. —.50.

Es sei hier die Anregung gegeben, einmal zu versuchen, an den Abenden der Fastenzeit die Gläubigen zusammenzurufen zur Kirche, um an Hand dieses Passionsbüchleins eine Fastenandacht zu halten. Von den Erfahrungen zu hören, wäre ich recht dankbar.

Wehofen (Niederrhein).

Rektor Gerbert.

(Alttestamentler Eduard König †.) Satt an Tagen, im Patriarchenalter von 90 Jahren, starb am 12. Februar 1936 zu Bonn der Alttestamentler Eduard König, Doctor litterarum Semiticarum, Doctor philosophiae, Doctor theologiae, emeritierter Universitätsprofessor. Von ihm gilt: *Eratque vir ille magnus inter omnes Orientales* (Job 1, 3). König gehörte zwar dem Protestantismus an, aber in vielen Dingen dachte er katholisch. Er hat die Werke katholischer Bibliker nicht bloß erwähnt, sondern auch gelesen, nicht bloß gelesen, sondern auch verwertet. Die Vulgata wurde von ihm geschätzt und häufig herangezogen. Auf weiten Strecken kann der katholische Bibliker mit König zusammengehen. König war ein Fürst auf dem Gebiet der Semitologie. Es seien genannt „Historisch-kritisch-komparatives Lehrgebäude des Hebräischen“ und „Hebräisches und aramäisches Wörterbuch zum Alten Testament“. Was über Erscheinungen des hebräischen Sprachlebens Licht verbreiten und den vergleichen-

den Betrieb der semitischen Sprachen fördern kann, hat König in den Kreis seiner Sprachforschungen gezogen.

Mit aller Hingabe hat sodann König sich dem Studium der Religionsgeschichte gewidmet, um *darin*, wie er selber gesteht,¹⁾ dem göttlichen Wohltäter den Tribut des Dankes für die ihm verliehenen Kräfte zu spenden. Es gehörte nicht wenig Mut dazu, den Kampf mit Wellhausen aufzunehmen, in dessen Lager die meisten protestantischen Bibliker mit fliegenden Fahnen übergingen. König unterschied scharf zwischen dem literarkritischen Wellhausenianismus und dem religionsgeschichtlichen Wellhausenianismus. Ersterem billigte er zu, daß es verschiedene Schichten der israelitischen Überlieferung gebe, letzteren lehnte er nicht nur ab, sondern bekämpfte ihn mit streng wissenschaftlichem Rüstzeug. Scharfsinnig hat König dargetan, daß die Hauptthesen des religionsgeschichtlichen Wellhausenianismus, z. B.: Das Gesetz ist erst nach den Propheten gekommen; das Prophetentum hat sich aus primitiven Anfängen heraus entwickelt; überhaupt hat Israel sich langsam aus dem Heidentum emporgearbeitet — in Widerspruch stehen mit dem grammatisch-historischen Sinn des althebräischen Schrifttums. Mit überlegenem Wissen und nicht erkaltendem Eifer ist König zu Felde gezogen gegen die mythologisierende Schriftauslegung, gegen die Babylonisierung der Bibel, gegen jene komparative Methode, die das Vergleichen zum Ausgleichen gestaltet, gegen die Prähistorisierung, die Flucht in den leeren Raum ist, gegen unangebrachte Eschatologisierung von manchen Schriftstellen. Wer sieht nicht, daß König Schwimmer gegen den Strom war? Darum hat man ihn öfter denn oft totgeschwiegen, hat man ihn häufig bekämpft.

Vom Jahre 1874 an bis zu seinem Tode hat König eine überaus fruchtbare schriftstellerische Tätigkeit entfaltet.²⁾ Er pflegte zu sagen: Die Universitätsferien sind die Arbeitszeiten für die Professoren. Es seien noch angeführt: Geschichte der Alttestamentlichen Religion. Theologie des Alten Testaments. Die messianischen Weissagungen des Alten Testaments. Endlich seine Kommentare zu: Genesis, Deuteronomium, Job, Psalmen, Isaias. Den Vorlesungen Königs wird nachgerühmt geistvolle Gruppierung der Probleme, klarer Aufbau, gewählte Sprache, vornehmer Ton bei Erörterung gegnerischer Ansichten, warmer Unterton eigener Religiosität. Möge an dem Altmeister der alttestamentlichen Wissenschaft Eduard König sich das Wort erfüllen.

¹⁾ Der doppelte Wellhausenianismus im Lichte meiner Quellenforschungen, Gütersloh 1927, S. 7. *König* hat diese Schrift, in der er sein wissenschaftliches Arbeiten analysiert, anlässlich seines 80. Geburtstages erscheinen lassen.

²⁾ Es sei verwiesen auf „Kürschners Deutscher Gelehrten-Kalender“.

len, das Gott zu Abraham gesprochen (Gn 15, 1), das Gotteswort, das in des Verstorbenen Übersetzung³⁾ lautet: Ich bin dein Lohn in sehr hohem Grade!

Linz a. D.

Dr Karl Fruhstorfer.

(Der Promotor justitiae als Ankläger in Eheprozessen.) Über diese Frage wurde wiederholt in der „Theol.-prakt. Quartalschrift“ referiert (vgl. „Theol.-prakt. Quartalschrift 1936, 356). Verschiedene Auffassungen ergaben sich deshalb, weil nach can. 1971, § 1, 2^o, der Promotor auch bei einer Anzeige nur bei Vorhandensein von Ehehindernissen, die ihrer Natur nach öffentlich sind, ein Klagerecht zu haben schien. Doch erklärte Gasparri in Tract. can. de matrimonio, II, 1932, p. 292, daß der Promotor auf eine Anzeige eine Anklage erheben könne, ja solle, auch wenn das Hindernis geheim ist. Den gleichen Standpunkt nahm die Sakramentenkongregation (19. Juni 1933) in einem Antwortschreiben an das f.-b. Ordinariat in Lavant ein („Theol.-prakt. Quartalschrift 1934, 149). Etwas zurückhaltender und verklausuliert war ein Schreiben derselben Kongregation vom 15. November 1935 an das Seckauer f.-b. Ordinariat: si denuntiatio validis nitatur argumentis („Theol.-prakt. Quartalschrift“ 1936, 356). Nun wird die Frage in der Instruktion der Sakramentenkongregation vom 15. August 1936, A. A. S. XXVIII, 313 ff., geregelt. Artikel 35, § 1, erklärt, daß der Promotor aus *eigenem Rechte* nur bei Vorhandensein von Hindernissen, die ihrer Natur nach öffentlich sind, eine Klage erheben kann. Bei Vorhandensein anderer Hindernisse kann der öffentliche Ankläger nur unter *gewissen Voraussetzungen*, die in Art. 38 und 39 näher umschrieben sind, auf eine Anzeige hin eine Anklage erheben. Es werden zwei Hauptfälle unterschieden:

I. Fall: Beide Gatten oder ein Gatte haben durch einen positiven Willensakt die Ehe selbst oder das Recht auf den actus conjugalis oder irgend eine wesentliche Eigenschaft (gemeint sind wohl die tria bona: das bonum prolis, fidei, sacramenti) ausgeschlossen, oder eine Bedingung gegen das Wesen der Ehe (wiederum die tria bona matrimonii) dem Eheabschluß beigesetzt. Wird nun dem Promotor zur Anzeige gebracht, daß bei einer Ehe einer der erwähnten Tatbestände vorliegt, so darf er nicht ohne weiteres eine Nichtigkeitsklage erheben. Vielmehr sind die Ehegatten zu ermahnen, durch einen fehlerlosen Konsens die ungültige Ehe in eine gültige zu verwandeln. Es kämen also die Grundsätze der Konvalidation, can. 1133 ff., zur Anwendung. Ist eine Konvalidation aber nicht zu erreichen, so hat der Promotor nur unter folgenden Voraussetzungen ein Klagerecht: Wenn die

³⁾ Die Genesis eingeleitet, übersetzt und erklärt. Gütersloh 1925. 3. Aufl., S. 493.